Erste Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 10. Juni 2003

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6 und 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBI. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBI. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst - Sonderdruck Nr. 2/2002, S. 3). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 28. Mai 2002 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 2. Juli 2002 zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 15.09.2003,Gz. H1-437/563/5-9 die Änderung genehmigt.

1. In die Gemeinsame Anlage 1 der Magisterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird an die Tabelle - 1. Philosophische Fakultät – nach dem Punkt 1.42. folgender Punkt 1.43. angefügt:

,	,
Fächer	Vorschriften zur Fächerkombination
1.43. Religionswissenschaft	Empfohlen wird die Kombination mit HF/NF Altorientalistik,
(NF)	Alte Geschichte, Evangelische Theologie, Klassische
	Archäologie, Islamwissenschaft, Klassische Philologien,
	Philosophie, Ur- und Frühgeschichte bzw.
	Volkskunde/Kulturgeschichte. Bei der Wahl von Evangelischer
	Theologie darf nicht der Schwerpunkt Religionswissenschaft
	gewählt werden.

2. In die Gemeinsame Anlage 2 der Magisterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird in die Tabelle nach dem Punkt 1.42. folgender Punkt 1.43. eingefügt:

Hauptfach	Nebenfach
1.43.	Sprachanforderungen:
Religionswissenschaft	Latein (Latinum) und eine moderne Fremdsprache oder zwei moderne Fremdsprachen (eine davon soll Englisch oder Französisch sein)
	A: Zwischenprüfung Prüfungsvorleistungen: - zwei Leistungsnachweise
	Prüfungsleistungen: - mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)
	B: Magisterprüfung Prüfungsvorleistungen: - zwei Leistungsnachweise
	Prüfungsleistungen: - Klausur (Dauer: 240 Minuten) - mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)

3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, 10.06.2003

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena